

Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 130 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹, Artikel 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008², Artikel 372 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937³, Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴, Artikel 8 der Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009⁵ und Artikel 84a Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996⁶,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁷,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden **Gesetze** werden wie folgt geändert:

1. Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997⁸

Art. 62 *Ausstand*

¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn in sinngemässer Anwendung der Zivilprozessordnung ein Ausstandsgrund gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahrens vorliegt.

² ~~Für Personen, die eine Verfügung vorzubereiten haben, gelten die Ausschlussgründe gemäss den Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahrens.~~ Aufgehoben

2. Haftungsgesetz vom 24. September 1989⁹

Art. 11 Abs. 2

² Absatz 1 gilt sinngemäss auch bei Staatshaftungsklagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen und die beim Kantonsgericht anzuheben sind.

3. Gesetz über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz) vom 21. April 2005¹⁰

a. Art. 8 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats haben bei Wahlen und Sachgeschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu treten, insbesondere:

a. wenn sie selber oder eine ~~ihnen gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a und b des Gerichtsorganisationsgesetzes nahestehende~~ der nachstehenden Personen in die Wahl kommen;

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber den geltenden Erlassen sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grade der Seitenlinie, Adoptiv- oder Stiefeltern oder -kinder oder Verschwägerte bis und mit dem dritten Grade; der durch eine Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft begründete Ausschlussgrund bleibt nach deren Auflösung bestehen;
2. Personen, für welche sie als Vormund oder Beistand tätig sind oder tätig waren.

b. Art. 30 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen: übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege (Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Betreibungs- und Konkursamt, Schlichtungsbehörde) und den Datenschutz, eingeschlossen Budget und Rechnung, aus;

4. Gesetz über die Gerichtorganisation vom 22. September 1996¹¹

a. Art. 10 Abs. 1

¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidium (der Präsidentin oder dem Präsidenten) und neun Mitgliedern. (*Koord. m. Trennung*)

b. Art. 12a

¹ Auf den Beginn der verfassungsmässigen Amtsdauer leisten die gewählten Präsidien und Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, und des Kantonsgerichts ~~und des Jugendgerichts~~ vor dem Kantonsratspräsidium den Eid oder das Gelübde.

c. Art. 18 Bst. b, c und d

Der Entscheid über einen streitigen Ausstandsgrund wird gefällt:

- b. im Verfahren vor dem Kollegialgericht durch das urteilende Gericht,
- c. im Strafuntersuchungs- und ~~im Anklageverfahren durch das Obergerichtspräsidium,~~
- ~~d. im Jugendstrafverfahren durch das Jugendgericht die nach Art. 59 StPO¹² zuständige Instanz.~~

d. Art. 27 Abs. 1 und 3

¹ Das Obergericht erlässt ein Reglement über die Aufbewahrungsdauer der Gerichtsakten. Es kann ein Reglement über die Akteneinsicht erlassen.

³ Die Einsichtnahme in Gerichtsakten setzt ein schützenswertes Interesse und die Bewilligung des ~~r~~ zuständigen ~~Gerichtes~~ Verfahrensleitung voraus. Der Einsichtnahme dürfen keine wichtigen privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen. Für die Bewilligung zur Einsichtnahme in Akten, die älter als 70 Jahre sind, ist das Staatsarchiv zuständig. Vorbehalten bleiben Regelungen der StPO¹³ und der ZPO¹⁴.

e. Art. 34 Bst. e, f, h und i

Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig:

- e. bei Ehescheidungen für Entscheide gemäss Art. 281 Abs. 1 ZPO und Überweisungen nach Art. 281 Abs. 3 ZPO, wenn allein die Teilung der Austrittsleistung strittig ist,
- ~~e~~f. für die Abänderung rechtskräftig entschiedener Scheidungsfolgen,
- ~~f. zur Erledigung der einer richterlichen Behörde obliegenden Aufgaben betreffend Streitigkeiten aus Miete und Pacht,~~

- h. zur Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden gegen Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter. Es findet das summarische Verfahren Anwendung;
- i. zur Erledigung weiterer ihm durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben.
- f. Art. 35 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 4 Bst. i
- ¹ Das Kantonsgericht ist zuständig:
- b. als erste Instanz für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen, insbesondere Streitigkeiten wegen fehlerhafter Behandlung in einem öffentlichen Spital nach kantonalem Haftungsrecht (medizinische Staatshaftung), Ansprüche aus Staatshaftung im Sinne von Art. 5 SchKG¹⁵ sowie nach Art. 46, 454 und 955 ZGB¹⁶; das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung¹⁷.
- c. für die übrigen ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Entscheide.
- ⁴ Das Gerichtspräsidium ist zuständig:
- i. für die Abschreibung von Verfahren, die Nichteintretensentscheide nach Art. 59 Abs. 2 Bst. f ZPO, die Erledigung von Verfahren gemäss Art. 132 ZPO und bei fehlender Klagebewilligung im Sinne von Art. 209 Abs. 3 ZPO.
- g. Art. 44a Abs. 5 und 6
- ⁵ Im Verhinderungsfall vertritt die stellvertretende Oberstaatsanwältin oder der stellvertretende Oberstaatsanwalt die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt in sämtlichen Aufgabenbereichen.
- ⁶ Einstellungsverfügungen. Sistierungsverfügungen. Nichtannahmeverfügungen und Strafbefehle der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwalts oder im Vertretungsfall der stellvertretenden Oberstaatsanwältin oder des stellvertretenden Oberstaatsanwalts bedürfen keiner Genehmigung.
- h. Art. 48 Gerichtsbehörden
- a. Zwangsmassnahmengericht
- ¹ Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet über alle Zwangsmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1 StPO sowie den Schutz des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO;
- a. alle Zwangsmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1 StPO,
- b. den Schutz des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO,
- c. weitere Fälle, die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesen sind.
- i. Art. 56a Mediation
- Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen die Mediation im Sinne von Art. 17 JStPO regeln.
- j. Art. 57 c. Beizug des Sozialdienstes Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- ¹ Die Jugendanwaltschaft kann sich durch den Sozialdienst der Gemeinden beraten lassen. Die Jugendanwaltschaft verfügt über Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Diese führen insbesondere die Persönlichkeitsabklärungen durch, die für die Entscheide der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts erforderlich sind.
- k. Art. 57a Abs. 1
- ¹ Das Kantonsgerichtspräsidium amtiert als Zwangsmassnahmengericht im Jugendstrafverfahren, soweit nicht das Jugendgericht zuständig ist.

² Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet über alle Zwangsmassnahmen gemäss Art. ~~25a~~26 Abs. 2 JStPO¹⁸ sowie den Schutz des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO¹⁹.

l. Art. 57b b. Jugendgerichtspräsidium

Das Jugendgerichtspräsidium ist zuständig zur Beurteilung von Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle, welche Übertretungen zum Gegenstand haben.

m. Art. 58 Sachüberschrift ~~bc.~~ Jugendgericht

n. Art. 59 Sachüberschrift ~~ed.~~ Obergericht

o. Art. 60a Abs. 1

¹ Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte dürfen andere Behörden über ihre hängigen oder abgeschlossenen Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen sind oder über andere berechnigte Interessen verfügen und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Unter den gleichen Voraussetzungen darf die Jugendanwaltschaft in begründeten Einzelfällen auch Heimleitungen, Schulleitungen und Schulrektorate informieren.

p. Art. 60c Abs. 3

³ Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt kann Aufgaben gemäss Abs. 2 dieses Artikels im Einzelfall einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt übertragen.

q. Art. 60d *Ausserprozessualer Zeugenschutz von Beweispersonen*

¹ Die Polizei kann in dringenden Fällen geeignete Schutzmassnahmen ~~auch~~ für Personen treffen, die ~~ausserhalb eines Strafverfahrens gefährdet sind~~ ausserprozessualen Zeugenschutz benötigen, aber nicht in ein Zeugenschutzprogramm des Bundes aufgenommen werden können.

² In nichtdringenden Fällen entscheiden die jeweils zuständigen Behörden über die einzelnen Schutzmassnahmen; die Polizei ist Leitbehörde und koordiniert das Verfahren mit den beteiligten Behörden und Privaten.~~Das Sicherheits- und Justizdepartement kann sie insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten.~~

³ Die Kosten trägt der Kanton. Soweit Massnahmen und Leistungen, aufgrund wissentlich falscher Angaben der zu schützenden Person erfolgt sind, können die Kosten von dieser zurück gefordert werden.

⁴ Die Polizei erstattet der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartements Bericht über die Tätigkeit im Bereich des kantonalen ausserprozessualen Zeugenschutzes im Sinne von Art. 32 Abs. 2 ZeugSG²⁰.

r. Art. 82 *Zuständige Behörde*

¹ Die Vollstreckung von Strafen und Massnahmen obliegt dem Sicherheits- und Justizdepartement. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

² ~~Für den Bereich des Jugendstrafrechts kann der Kantonsrat die Zuständigkeit durch Verordnung abweichend regeln.~~Beim vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug ist die jeweilige Verfahrensleitung für die Durchführung des Vollzugs zuständig. Dies beinhaltet insbesondere die Anordnung des Vollzugsregimes und die Bewilligung von Vollzugslockerungen. Diese Zuständigkeit geht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils an die Vollzugsbehörde über.

³ Im Bereich des Jugendstrafrechts ist die Jugendanwaltschaft für die Durchführung des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs zuständig.

⁴ Die Vollzugsbehörden unterstützen in administrativer und organisatorischer Hinsicht die Strafverfolgungsbehörden beim Vollzug des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs.

s. Art. 82a Abs. 1

¹ Der Regierungsrat kann privaten Anstalten und Einrichtungen den Vollzug von Strafen und Massnahmen im Sinne von Art. 379 StGB und Art. 41 Abs. 2 ~~Bst. n~~ JStGPO bewilligen.

t. Art. 83 *Kantonsrat*

Der Kantonsrat regelt die Durchführung des Freiheitsentzugs durch Verordnung.

u. Art. 84b ~~Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 4. Dezember 2012~~
~~Aufgehoben~~

~~Die Zuständigkeit der Instanz, bei welcher ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Justizreform am 1. Januar 2011 hängig war, besteht nach bisherigem Recht fort.~~

5. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911²¹

a. Art. 18 *Verschollenheitserklärung*

Gesuche um Verschollenheitserklärungen (36) sowie um Feststellung des Lebens oder des Todes einer Person sind unter Beilage allfälliger Akten an das ~~Obergericht-Kantonsgerichtspräsidium~~ zu richten. Es findet das summarische Verfahren Anwendung.

b. Art. 19 *Veröffentlichung und Entscheid*

Das ~~Obergericht~~-Kantonsgerichtspräsidium erlässt die notwendigen Veröffentlichungen und fällt den Entscheid. Dem Gesuchsteller ist hievon schriftlich Mitteilung zu machen. Wird die Verschollenheitserklärung oder die Feststellung des Todes ausgesprochen, so wird gleichzeitig der Beginn ihrer Wirksamkeit festgesetzt. Es erfolgt alsdann die Veröffentlichung des Entscheides und die Mitteilung an das Zivilstandsamt.

c. Art. 89 Abs. 1, 3, 5 und 6

¹ Das Gesuch um Errichtung eines öffentlichen Inventars (580) ist an das ~~Obergerichtspräsidium-Kantonsgerichtspräsidium~~ zu richten. Dieses entscheidet im summarischen Verfahren über das Gesuch (581) und betraut im Falle der Genehmigung das Konkursamt mit der Durchführung.

³ Beschwerden betreffend die Errichtung des öffentlichen Inventars sind innert zehn Tagen seit Kenntnis desselben (584) beim ~~Obergericht-Kantonsgerichtspräsidium~~ anzubringen.

⁵ Über das Begehren um Fristverlängerung entscheidet das ~~Obergerichtspräsidium-Kantonsgerichtspräsidium~~ (587).

⁶ Gegen Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums kann innert zehn Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Obergericht erhoben werden.

6. Polizeigesetz vom 11. März 2010²²

a. Art. 14a Delegation von Zeugeneinvernahmen

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person im Auftrag der Staatsanwaltschaft als Zeugin oder als Zeuge einvernehmen.

² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bezeichnet generell oder im Einzelfall die Angehörigen des Polizeikorps, die Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können.

³ Die Angehörigen des Polizeikorps, welche Zeugeneinvernahmen durchführen, müssen über eine spezifische Ausbildung oder Erfahrung verfügen oder für den entsprechenden Einzelfall besonders geeignet erscheinen.

b. Art. 22 Abs. 5

⁵ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung oder zur Aufdeckung von Straftaten Personen in virtuellen Begegnungsräumen im Internet, die einem grösseren Benutzerkreis offen stehen, verdeckt überwachen. Hat die Überwachung einer bestimmten Person drei Wochen gedauert, ist die ~~Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant~~ Staatsanwaltschaft zu informieren und die Überwachung darf nur fortgesetzt werden, wenn dies bewilligt wird.

c. Art. 23 Präventive verdeckte Fahndung a. Definition

¹ Verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Drittpersonen im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, dass ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, Verbrechen und Vergehen zu verhindern versuchen und dabei insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vor-täuschen.

² Verdeckte Fahnderinnen und Fahnder werden nicht mit einer Le-gende im Sinne von Art. 23d Abs. 1 dieses Gesetzes ausgestattet. Ihre wahre Identität und Funktion wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offengelegt.

d. Art. 23a b. Anordnung und Genehmigung

¹ Die Kantonspolizei kann im Vorfeld von Strafverfahren eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn:

a. hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte; und

b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmegericht.

e. Art. 23b c. Verweise

Die Art. 287, 289, 291–294, 298 Abs. 1 und 3 sowie 298d Abs. 1 und Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung²³ gelten sinngemäss. Art. 22 Abs. 6 dieses Gesetzes gilt ebenfalls sinngemäss.

f. Art. 23c d. Anschlussverfahren

Sobald sich im Rahmen einer verdeckten Fahndung ein konkreter Tatverdacht gegen eine bestimmte Person ergibt, ist ein polizeiliches Ermittlungsverfahren nach Art. 306 der Strafprozessordnung einzuleiten und, falls die Voraussetzungen nach Art. 307 Abs. 1 der Strafprozessordnung erfüllt sind, die Staatsanwaltschaft zu informieren.

g. Art. 23d ~~Verdeckte Ermittlung und verdeckte Registrierung~~
~~Präventive verdeckte Ermittlung~~
~~a. Definition~~

~~¹ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung und zur Erkennung von schweren Straftaten an Orten, welche einem grösseren Personenkreis zugänglich sind und in virtuellen Begegnungsräumen im Internet, die einem grösseren Benutzerkreis offen stehen, verdeckt ermitteln.~~

~~² Hat die verdeckte Ermittlung gegen eine bestimmte Person drei Wochen gedauert, ist die Staatsanwaltschaft zu informieren und die verdeckte Ermittlung darf nur fortgesetzt werden, wenn dies bewilligt wird.~~

~~³ Eine missbräuchliche Verwendung des Aufzeichnungsmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.~~

~~⁴ Die Kantonspolizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit Personen und Fahrzeuge gemäss Art. 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens verdeckt registrieren lassen.~~

Verdeckte Ermittlung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Drittpersonen, unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in ein kriminelles Umfeld einzudringen, um besonders schwere Straftaten zu verhindern (Art. 286 Abs. 2 der Strafprozessordnung).

h. Art. 23e ~~b. Anordnung und Genehmigung~~

~~¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann im Vorfeld von Strafverfahren eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:~~

~~a. hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu einer in Art. 286 Abs. 2 der Strafprozessordnung genannten Straftat kommen könnte,~~

~~b. die Schwere der Straftat eine präventive verdeckte Ermittlung rechtfertigt und~~

~~c. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.~~

~~² Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Die Kantonspolizei stellt den Antrag innert 24 Stunden seit der Anordnung der verdeckten Ermittlung.~~

i. Art. 23f ~~c. Verweise~~

~~Die Art. 151 und 287–298 der Schweizerischen Strafprozessordnung gelten sinngemäss. Art. 22 Abs. 6 dieses Gesetzes gilt ebenfalls sinngemäss.~~

j. Art. 23g ~~d. Anschlussverfahren~~

~~Sobald sich im Rahmen einer verdeckten Ermittlung ein konkreter Tatverdacht gegen eine bestimmte Person ergibt, ist ein polizeiliches Ermittlungsverfahren nach Art. 306 der Strafprozessordnung einzuleiten und, falls die Voraussetzungen nach Art. 307 Abs. 1 der Strafprozessordnung erfüllt sind, die Staatsanwaltschaft zu informieren.~~

k. Art. 23h Verdeckte Registrierung

Die Kantonspolizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit Personen und Fahrzeuge gemäss Art. 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens²⁴ verdeckt registrieren lassen.

7. Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt vom 21. Mai 2010²⁵

a. Art. 4 Abs. 2

² Die Polizei ~~kann übermitteln~~ die Verfügung betreffend die Ausweisung und das Betretungsverbot der zuständigen Beratungsstelle ~~übermitteln, wenn die Einwilligung der verletzenden Person oder ein Fall von Art. 5 Abs. 4 dieses Gesetzes vorliegt~~. Nach Eingang der Mitteilung kontaktiert die Beratungsstelle umgehend die verletzte Person. Lehnt diese eine Beratung ab, werden die übermittelten Unterlagen vernichtet.

b. Art. 9 Abs. 1

¹ Gegen die Verfügung betreffend Ausweisung und Betretungsverbot der Staatsanwaltschaft ~~kann~~können die ausgewiesene Person und die gefährdete Person beim Kantonsgerichtspräsidium Beschwerde ~~erheben~~erheben werden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

II.

Die nachstehenden **Verordnungen** werden wie folgt geändert:

1. Organisationsverordnung vom 7. September 1989²⁶

Art. 19 Abs. 1

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates und der Landschreiber haben bei der Beratung und Beschlussfassung in Ausstand zu treten, wenn ein in sinngemässer Anwendung der Zivilprozessordnung~~Ausschluss- oder Ablehnung ein Ausstandsgrund nach den Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren~~ vorliegt.

2. Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973²⁷

a. Art. 14 Ziff. 2

2. im Berufungsverfahren je nach Aufwand zwischen 70 bis 100 Prozent der für das Kantonsgericht und das Kantonsgerichtspräsidium festgelegten Tarife;

b. Art. 16 Abs. 2 und 3 Bst. c und d

² Die Gebühr der Jugendanwaltschaft für einen Strafbefehl oder eine Einstellungsverfügung beträgt Fr. 20.– bis Fr. 1_000.–.

³ An Untersuchungskosten werden zusätzlich berechnet:

c. 50 bis 400 Franken für Augenschein, Hausdurchsuchung oder Leichenschau;

d. 100 bis 300 Franken pro Einvernahme.

c. Art. 25d Abs. 1

¹ Für Dienstleistungen des Gerichts oder der Behörden ausserhalb eines Verfahrens, wie nachträgliche Akteneinsicht, Erstellen von Kopien, Rechtskraftbescheinigungen usw., beträgt die Gebühr 10 bis 500 Franken.

d. Art. 29 Abs. 1

¹ Die Entschädigung des Sachverständigen wird aufgrund der eingereichten Honorarrechnung nach Ermessen festgesetzt. Als Sachverständige gelten auch Mediatoren und Mediatorinnen.

3. Verordnung über die direkte Bussenausfällung durch die Kantonspolizei und weitere Kontrollorgane (kantonale Ordnungsbussenverordnung) vom 25. Oktober 2007²⁸

Anhang

Bussenkatalog zur kantonalen Ordnungsbussenverordnung vom 25. Oktober 2007

1 Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Rechtspflege Busse in Fr.

1.6 ~~Missachten eines amtlichen Verbots (Art. 20 KStR) auf Anzeige des Berechtigten: Busse analog Anhang I der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung~~ Aufgehoben

4. Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe (Strafvollzugsverordnung) vom 19. Oktober 1989²⁹

a. Art. 2 Abs. 3

³ Die Strafverfolgungsbehörden ordnen den vorzeitigen Massnahmenvollzug nur nach Rücksprache mit der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug an. (Koord. m. Bereinigungen)

b. Art. 2a Zustellung der Strafurteile und Akten

¹ Die Strafbehörden stellen der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ihre Entscheide (Strafbefehle, Urteile, Vollzugsentscheide etc.) und die für den Vollzug erforderlichen Akten zu. Die Zustellung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft, in dringenden Fällen unverzüglich.

² Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ist berechtigt, alle über eine Person angelegten Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten einzusehen, sofern dies für ihre konkrete Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich ist.

c. Art. 4 Jugendanwaltschaft

¹ Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen bei Jugendlichen. Sie übt die Bewährungshilfe aus.

² Der Jugendanwaltschaft obliegt die Vernichtung oder die Verwertung eingezogener oder dem Staat verfallener Gegenstände.

³ Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft wirken insbesondere bei Sozialabklärungen, Sanktionsplanung und Sanktionsvollzug sowie bei Präventionsaufgaben mit.

d. Art. 5 Inkassostelle

¹ Geldstrafen, Bussen und Kosten rechtskräftiger Entscheide werden durch die kantonale Inkassostelle eingezogen. Dies gilt auch für den Jugendstrafvollzug.

² Diese Inkassostelle erlässt die damit in Zusammenhang stehenden Verfügungen.

e. Art. 9 Abs. 1

¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug und der Jugendanwaltschaft im Strafvollzug, vorbehalten bleibt Art. 43 JStPO³⁰, kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Sicherheits- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden. (Koord. m. Bereinigungen)

- f. Art. 10 Persönliche Leistung
- ¹ Die Jugendanwaltschaft weist den Jugendlichen eine Arbeit zu. Die zugewiesene Arbeit muss dem Alter, der Leistungsfähigkeit und der Veranlagung der Jugendlichen angepasst sein. Mit der unentgeltlichen Arbeitsleistung soll ein Beitrag zur Wiedergutmachung geleistet werden.
- ² Die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens acht Stunden. Schicht- und Nachtarbeit sind ausgeschlossen.
- g. Art. 11 Strafen bei JugendlichenBussen
- ~~¹ Der Vorweis wird durch die urteilende Behörde erteilt.~~
- ~~² Im Übrigen ist für den Vollzug der Strafen die Jugendanwaltschaft zuständig.~~
- ~~³ Der Regierungsrat regelt den Vollzug des Freiheitsentzugs in Ausführungsbestimmungen.~~
- Bussen werden durch die kantonale Inkassostelle eingezogen.
- h. Art. 12 Freiheitsentzug
- Der Regierungsrat regelt den Vollzug des Freiheitsentzugs in Ausführungsbestimmungen.
- i. Überschrift nach Art. 12
- B. Schutzmassnahmen
- j. Art. 13 Unterbringung
- ¹ Die Jugendanwaltschaft bestimmt über:
- a. die Wahl der Vollzugseinrichtung;
 - b. die Gewährung von Urlaub;
 - c. die Gewährung von Vollzugsöffnungen;
 - d. die Verschärfung der Vollzugsbedingungen;
 - e. die Ausübung des Rechts der Eltern oder Dritter auf persönlichen Verkehr nach den Art. 273 ff. ZGB³¹, sofern sich diese mit der Institution nicht einigen können;
 - f. die Entlassung aus der Vollzugseinrichtung.
- ² Die Jugendanwaltschaft berücksichtigt bei der Ausübung ihrer Kompetenzen gemäss Abs. 13 Abs. 1 Bst. b, c und d die Hausordnung und Regeln der betreffenden Institution.
- k. Überschrift vor Art. 14
- ~~B. Massnahmen~~C. Sicherung des Sanktionenvollzugs
- l. Art. 14 Jugend-anwaltschaftSicherheitshaft
- ~~¹ Die Jugendanwaltschaft vollzieht die Massnahme gegenüber einem Jugendlichen.~~
- ~~² Sie kann eine Fachperson aus dem Sozialbereich zur Beratung beziehen.~~
- ~~³ Zum betroffenen Jugendlichen ist der persönliche Kontakt aufrecht zu erhalten.~~
- Entziehen sich Jugendliche dem Vollzug der Schutzmassnahme oder Strafe durch Flucht oder widersetzen sie sich ihm beharrlich, kann sie die Jugendanwaltschaft vorübergehend in Haft setzen. Art. 27 JStPO³² und Art. 440 StPO³³ gelten sinngemäss.
- m. Art. 16 VerfahrenDisziplinarrecht
- ~~¹ Vor der Anordnung einer Schutzmassnahme hört die Jugendanwaltschaft die Eltern und den betroffenen Jugendlichen an.~~

~~² Erscheinen Kinderschutzmassnahmen angezeigt, so stellt die Jugendanwaltschaft der zuständigen Behörde die entsprechenden Anträge.~~

~~¹ Jugendliche, die nach dem Jugendstrafrecht in Vollzugseinrichtungen oder in öffentliche oder private Jugendheime eingewiesen sind, werden von der Jugendanwaltschaft oder der Leitung der Vollzugseinrichtung mit Disziplinarmassnahmen belegt, wenn sie verstossen gegen~~

- ~~a. Hausordnungen, Reglemente oder andere Vollzugsvorschriften,~~
- ~~b. im Rahmen der Vollzugsplanung auferlegte Verpflichtungen oder Anordnungen der Jugendanwaltschaft, der Institutionsleitung, der Gefängnisverwaltung oder des Betreuungs- und Aufsichtspersonals.~~

~~² Jugendliche, die wiederholt erheblich und schuldhaft gegen die in Abs. 1 dieses Artikels genannten Vorschriften oder Verpflichtungen verstossen, können von der Jugendanwaltschaft mit Arrest bis zu 14 Tagen sanktioniert werden. Die Ausführungsbestimmungen über das Disziplinarrecht im Freiheitsentzug³⁴ gelten sinngemäss.~~

n. Art. 17 *Kosten*

~~¹ Die Kosten der Schutzmassnahmen und der Beobachtung**besonderen Behandlung** sind nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu tragen. Sind sie nicht oder nur teilweise erhältlich, werden sie von den nach kantonalem oder Konkordatsrecht unterstützungspflichtigen Gemeinwesen getragen. **Es ist sinngemäss die Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen anwendbar.**~~

~~² Für die stationären Massnahmen der Unterbringung und der Beobachtung ist sinngemäss die Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 28. Oktober 2010³⁵ anwendbar. Zu den Kosten der Unterbringung zählen insbesondere das Kostgeld, das Schulgeld und der Anteil am Betriebsdefizit oder die Tagespauschale sowie die Nebenauslagen (z.B. Arztkosten).~~

~~³ Die Kostenbeteiligung an ambulanten Schutzmassnahmen kann der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen regeln.~~

o. Überschrift nach Art. 17

D. Ergänzende Bestimmungen

p. Art. 17a Verweis

Soweit das übergeordnete Recht oder die vorstehenden Bestimmungen keine abweichende Regelung enthalten, gelten die Art. 2a, 18 - 26 betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug bei jungen Erwachsenen und Erwachsenen sinngemäss auch im Straf- und Massnahmenvollzug bei Jugendlichen.

q. Art. 20a d. Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

¹ Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug kann eine Person vor oder gleichzeitig mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides gemäss Art. 363 ff. StPO³⁶ in Sicherheitshaft setzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug oder zur Anordnung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme kommt und zudem mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. die Öffentlichkeit ist erheblich gefährdet,
- b. die Erfüllung des Massnahmenzweckes kann nicht anders gewährleistet werden,
- c. Fluchtgefahr.

² Sie beantragt innert 48 Stunden nach der Festnahme beim Zwangsmassnahmengericht die Verlängerung der Sicherheitshaft. Für das Verfahren sind Art. 222 und 229 ff. StPO sinngemäss anwendbar.

³ Erfährt sie nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides die Haftgründe nach Abs. 1 dieses Artikels, beantragt sie bei der Verfahrensleitung die Anordnung von Sicherheitshaft.

⁴ Die Sicherheitshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt.

5. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz vom 19. Dezember 1996³⁷

a. Titel

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über ~~die~~ Wehrpflichtersatz~~abgabe~~

b. Art. 1 Kantonale Wehrpflichtersatzverwaltung

¹ Soweit keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht die kantonale Wehrpflichtersatzverwaltung das Bundesgesetz über ~~den die~~ Wehrpflichtersatz~~abgabe~~³⁸. Sie ist insbesondere zuständig für:

a. die Veranlagung und den Bezug der~~s~~ Wehrpflichtersatz~~abgabe~~~~s~~,

c. Art. 2a Schriftensperre

Die kantonale zuständige richterliche Behörde ist die Steuerrekurskommission.

d. Art. 3 Oberes kantonales Gericht als einzige Instanz

Soweit das Bundesrecht ein oberes kantonales Gericht als einzige Beschwerdeinstanz vorsieht, ist das Verwaltungsgericht zuständig.

e. Art. 4 Abs. 1 Bst. b, c, d und Abs. 2

¹ Die Steuerverwaltung meldet der Wehrpflichtersatzverwaltung von jedem im Kanton wohnhaften Ersatzpflichtigen:

b. das Ergebnis von ~~Zwischenveranlagungen und~~ Revisionen für die direkte Bundessteuer oder die Staats- und Gemeindesteuer;

c. die Eröffnung und das Ergebnis von Nachsteuerverfahren für die direkte Bundessteuer oder die Staats- und Gemeindesteuer~~;~~

d. die ausserordentlichen Einkünfte nach Art. 10 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe³⁹.

² Die Steuerverwaltung gibt der Wehrpflichtersatzverwaltung Auskunft über alle für die Veranlagung und den Bezug der~~s~~ Wehrpflichtersatz~~abgabe~~~~s~~ erforderlichen Daten aus den Akten der direkten Bundessteuer und der Staats- und Gemeindesteuer von Ersatzpflichtigen.

f. Art. 4a Mahnung aufgehoben

Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 50.— erhoben.

III.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Die Ratssekretärin:

- 1 SR 173.110
- 2 SR 272
- 3 SR 311.0
- 4 SR 312.0
- 5 SR 312.1
- 6 GDB 410.1
- 7 GDB 101
- 8 GDB 130.1
- 9 GDB 130.3
- 10 GDB 132.1
- 11 GDB 134.1
- 12 SR 312.0
- 13 SR 312.0
- 14 SR 272
- 15 SR 281.1
- 16 SR 210
- 17 SR 272
- 18 SR 312.1
- 19 SR 312.0
- 20 SR 312.2
- 21 GDB 210.1
- 22 GDB 510.1
- 23 SR 312.0
- 24 ABl Europäische Gemeinschaft, 22.9.2000, S. 42
- 25 GDB 510.6
- 26 GDB 133.11
- 27 GDB 134.15
- 28 GDB 310.41
- 29 GDB 330.11
- 30 SR 312.1
- 31 SR 210
- 32 SR 312.1
- 33 SR 312.0
- 34 GDB 330.212
- 35 GDB 410.13
- 36 SR 312.0
- 37 GDB 530.41
- 38 SR 661
- 39 SR 661.1